

1. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. S.-H. S. 57), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVObI. S.-H. S. 200, 203) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in der jeweils geltenden Fassung wird durch die Gemeindevertretung Büchen am 12.07.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 **Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen**

- (1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zusammengefasste beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 8) zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.
- (3) Die vorstehende Ermäßigungsregelung gilt nicht, wenn für das Grundstück § 8 Absätze 7 und 8 anzuwenden sind.
- (4) Werden Grundstücke durch öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 8) bei der Abrechnung jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Büchen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den _____

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister